

125

SATTELE

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N^o 86.

Kronstadt, den 24. Oktober.

1844.

Ein kurzer Beitrag zur Lösung der sächf. Forstverwaltungsfrage.

Wir stehen also endlich daran, eine bessere Verwaltung und dadurch rationellere Bewirthschaftung der Wälder einführen zu wollen. Der Sieb. Vote wenigstens bringt in seinem leitenden Artikel über diesen Gegenstand die erfreuliche Nachricht, »die obige Frage sei in ernstlicher Verhandlung bei der Universität der sächfischen Nation.« Freilich ist die Universität unterdessen schon auseinander gegangen und es ist möglich, daß bereits in Sachen beschloffen ist, unser Beitrag zur Lösung einer Hauptfrage in der genannten Angelegenheit also etwas spät kommen könnte. Indessen haben wir doch auch Ursache genug, zu glauben, es sei nicht allzusehr geeilt worden, und daher kann nachstehende Betrachtung doch immer noch ihrem Zwecke entsprechen, wenn sonst nur ihr Inhalt der geeignete ist.

Nicht die Erwägung der ganzen nationalen Forstwesensfrage haben wir zur Aufgabe dieses Aufsatzes ersehen. Derselbe hat den speziellen Zweck, jene, vom Sieb. Vote als einflußreich bezeichnete Stimmen zu prüfen, welche gegen die Ertheilung eines entscheidenden Votums an die Forstbeamten in den Angelegenheiten ihrer Verwaltung sich erhoben und erklärt haben: »dies sei ein wesentlicher Eingriff in die Eigenthumsrechte der Gemeinden und eine Verletzung der sächfischen Municipalverfassung.«

Diese Erklärung enthält freilich eine ernste Warnung, eine gewichtige Beschuldigung. Wenn nur etwas Wahres darin wäre. Uns scheint jedoch, es gucke daraus nichts anderes hervor, als die Vorliebe zu jener Eigenmächtigkeit, welche bisher in der amtlichen Verpflichtung, die Wälder zu besorgen, ein Vorrecht zu unbestrafter Waldprävarikation sah und aus der Strafgerichtsbarkeit eine Quelle des persönlichen Eigennutzes machte. Das Eigenthumsrecht scheint in dem obigen Einwurf mit einem eingebildeten Willkührrechte verwechselt zu werden; es erhob denselben der Eigennuß, die Eigenmacht, die wahren und alleinigen Feinde des Eigenthumsrechtes der Gemeinden, — Feinde, die die Verfassung unzählige Male verletzt haben, daher endlich eingeschränkt und wenn möglich ganz abgeschafft werden müssen. —

Hören wir einmal die unparteiische Stimme der Wissenschaft. Es liegt die einfache Frage vor: ob man ein Recht habe, die Gemeinden in der willkürlich freien Benützung und Verwaltung ihrer eigenthümlichen Wälder durch Oberaufsicht zu beschränken? Die Beantwortung wird sich aus der Prüfung des diesfälligen Eigenthumsrechtes und aus der Betrachtung des Zweckes einer Oberaufsicht ergeben.

Die Wälder gehören den Comunen. Ganz richtig. Aber sie gehören denselben nicht wie jedes andere vertauschbare Gut einem Privaten, womit er nach Herzenslust verfügen kann; nein, der Wald muß von dem Standpunkte der Nationalökonomie aus als ein dem Volke als moralischer, unsterblicher Person correlates unveräußerliches Gut, gewissermaßen als ein Fideicommiss von den verstorbenen Geschlechtern an die nachkommenden betrachtet werden, als ein Vermächtniß, von dem zwar dem zeitlich lebenden Geschlechte die Benützung zusteht, dessen Substanz aber der Nachwelt unangetastet zu überliefern ist. Das Eigenthumsrecht der Gemeinden auf ihre Wälder ist mithin ganz das nämliche, wie dasjenige auf alle übrigen Gemeindegüter, von denen die Einkünfte in die Allodialcassen fließen, welche ohne höhere Aufsicht nicht veräußert, und unter keiner Bedingung geschmälert oder unter schlagen werden dürfen. Wie, haben die sächfischen Gemeinden etwa ein Recht, ihre ihnen ebenso eigenthümlich gehörigen Allodialcassen nach Belieben aufzuzimmern und den Nachkommen nur die leere Cassen-Truhe zu hinterlassen? Nein, denn die Cassen gehören nicht nicht nur den Jetztlebenden, sondern der Gemeinde von Anfang bis zu Ende, so lange sie besteht wird; darum können die in der Gegenwart Lebenden weder die Allodialgefälle, noch die baare Casse unter sich auftheilen; wenn sie auch öfter gewaltige Lust dazu hätten; selbst über die ihnen gestatteten Ausgaben müssen sie Rechenschaft legen und der Cassa von ihren bestimmten Einnahmen keinen Kreuzer entziehen; dafür wird durch die Superinspection vorgesezter Behörden und mittelst eines geordneten Rechnungswesens gesorgt, — bei dessen Einführung übrigens wieder »einflußreiche« Stimmen als gegen eine Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes sich erhoben und dessen gute Wirkung und Folge jetzt nur der Blinde nicht sieht. So würde

es auch mit den Früchten einer beaufsichtigenden Forstverwaltung ergeben, gegen welche man jetzt das Gewicht ernstlicher Warnungen erheben zu müssen glaubt, während ihre segensvolle Folgen von Jedermann un schwer vorauszu sehen sind.

Woher doch Jene, die in der Oberaufsicht einen wesentlichen Eingriff in die Eigenthumsrechte und eine Verletzung der Verfassung sehn, ihre Begriffe von Gemeindegewalt und Municipalverfassung herholen mögen? Wir bedauern die Construction dieser Begriffe als uns nicht näher bekannt, nicht einsehen zu können. — Alles Eigenthumsrecht im Staate ist ein beschränktes, jedes persönliche, sowie jedes gemeinliche. Das liegt im Princip und in der Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Jede Freiheit, jedes Recht hat seine Grenze; sie können vermünftigerweise nur bis dahin ausgedehnt werden, wo sie die Rechte und Freiheit Anderer nicht beeinträchtigen. Wenden wir diesen so ganz wahren und unbestrittenen Satz, welcher auch in unserer Verfassung tief begründet ist, auf unseren Gegenstand an, so ergibt sich: daß die Gemeinden nur in so weit ein Recht auf ihre Waldungen haben, in wie weit ihre Nachkommen und in gewissem Sinne die ganze Nation nicht beschädigt werden.

Damit diese in der Vernunft und zum Glück auch in unserer Verfassung liegende Einschränkung des Eigenthumsrechtes von einzelnen Personen oder von den betreffenden Körperschaften nicht überschritten werde, dafür hat nun der Staat oder die Regierung zu wachen. Dies ist ihr Recht oder ihre Pflicht der Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht über alles Gemeindevermögen — und Wälder machen ein Hauptbestandtheil desselben — ist ebenso nothwendig, als auch ganz im Sinne unserer Verfassung. Aber diese Oberaufsicht ist eine unmögliche, wenn die Träger derselben nicht die Mittel zur Vollziehung in den Händen haben. Die Förster in den Kreisen und ein der Universität beigegebener Oberforstbeamte, als Werkzeuge der Oberaufsicht, müssen mit entscheidender Stimme ausgerüstet werden.

Am Schlusse dieses Aufsatzes verwahren wir uns dagegen, als hätten wir einer lähmenden Bevormundung und Beschränkung von Oben das Wort reden wollen. Dieses Princip ist nicht das unsere. Mit der bestehenden Ausdehnung desselben in der Verwendung unserer Alodialcassen stimmen wir auch nicht überein. Damit aber eben nicht wieder zu weit gegangen werde, so mögen wir selber Hand anlegen und nicht auf allerhöchste Rescripte warten, welche, gleich mehren der Regulationsvorschriften, wohl Besseres bringen können, als die frühere Willkür war, aber noch besser und ehrenvoller sein würden, wenn die Nation dazu mitgewirkt hätte. Mögen unsere Vertreter in den Kreisen und im Mittelpunkte zu Hermannstadt in die-

ser einen Frage vom Eigenthumsrechte der Gemeinden auf ihre Wälder und dessen Beschränkung im Interesse einer rationellen Forstverwaltung, die eine hohe Wahrheit tief beherzigen: daß alles Recht und alle autonomische Freiheit nur im organischen Zusammenhange mit Anderer Freiheit und mit geregelter allgemeiner Ordnung bestehen könne und daß gesetzlos und ordnungslos Treiben und Toben freier Kräfte überall zur Auflösung führe. Dahin werden wir gelangen, wenn wir bei unserer bisherigen Waldunwirthschaft beharren — denn die Waldkultur, sie ist von solcher Wichtigkeit für das Wohl und den Frieden der Bürger von Städten und Gemeinden, daß uns, bei Gott, sehr zu wünschen ist, wir möchten sie jetzt noch nicht zu spät erkannt und recht wohl beherzigt haben. —

Zur Nachricht

besonders für die Geistlichen und Schulmänner unserer vaterländischen evangelischen Kirche!

Der glückliche Fortgang einer für die Zukunft segensreiche Früchte verheißenden Anstalt ist wohl zunächst für die dabei Betheiligten eine höchst erfreuliche Erscheinung; indessen aber nimmt auch jedes Gemüth, welches sich für das Besserwerden, in welcher Beziehung sich dieses auch offenbare, nur einigermaßen interessiert, einen solchen Fortgang mit Vergnügen wahr. Deswegen glauben denn die Beamten des Allerhöchst bestätigten Burzenländer Pensionsinstituts für Witwen und Waisen des evangelischen Kirchen- und Schulpersonals nicht bloß ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie das größere Publikum über die Gedeihen versprechenden Fortschritte dieses Instituts in Kenntniß setzen, sondern vorzüglich dem geistlichen und Lehrerstande unserer vaterländischen evangelischen Kirche durch die Darlegung seines Zustandes ebenso einen Dienst als ein Vergnügen zu gewähren.

Seit der Gründung dieses Instituts am 1. Nov. 1841, also seit drei Jahren, besteht dasselbe bloß durch die Einrichtungsgebühren, Altersnachträge, jährlichen Beiträge und Interessen, welche von den Mitgliedern in die Casse fließen und durch die Interessenzahlungen der Schuldner des Instituts. Den Schenkungen oder Vermächtnisse, so sehr solche seinem Wachstume während der 5 ersten Jahre, wo statutenmäßig keine Zahlungen geschehen sollen, zuträglich und darum wünschenswerth wären, sind demselben gar keine gekommen, und auch eine demselben bereits vor 3 Jahren zugesagte Schenkung ist in eine unbekanntes Ferne hinausgerückt. Demungeachtet mehrt sich das Institutsvermögen, wie solches aus der Vergleichung

ber die
lich wi
nämli
Das J
aus
Es erg
legt
wach
D
63, vo
Classe,
Burzen
davon
Stuhle
tion na
N
zugeflo
aus de
Lebens
oder m
geschlo
fr. C.
Mitgli
ist in
bezwei
auf un
finden
ten, C.
fr. C.
K

»Elber
Nachri
Bischof
sei, in
Kleide
Biele
Zeitun
Wahrh
Nachri
verant
als G
rer Z
überha
daß d
die G

125

der diesjährigen Rechnung mit der vorjährigen erstlich wird. Dasselbe betrug nämlich im J. 184²/₃ . . . 2049 fl. 17 fr. C. M.
 Das Jahr 184³/₄ weist sich aus mit 2370 » 18¹/₂ » »
 Es ergibt sich also für das letztgenannte Jahr ein Zuwachs von 321 » 1¹/₂ » »

Die Anzahl der Mitglieder im J. 184³/₄ betrug 63, von welchen 2 in beide Classen, 50 in die erste Classe, 11 in die zweite Classe eingerichtet waren. Dem Burzenländer Distrikte und den Stadtgütern gehören davon 55, dem Hermannstädter Stuhle 4, dem Nepper Stuhle 3, dem Fogarascher Distrikte 1 an. Der Nation nach theilen sie sich in 56 Sachsen und 7 Ungarn.

Neue Kräfte sind in diesem Monate dem Institute zugeflossen, nachdem aus dem hiesigen Distrikte 1 und aus dem Schäßburger Stuhle 5 über die auf das 23. Lebensjahr festgesetzte Normal-Eintrittszeit bereits mehr oder weniger vorgerückte Mitglieder sich demselben angeschlossen haben, wodurch der Fond auf 3071 fl. 26¹/₂ fr. C. M. angewachsen ist. Der Beitritt von 7 andern Mitgliedern, ebenfalls aus dem Schäßburger Stuhle, ist in Aussicht gestellt; und diesernach scheint es nicht bezweifelt werden zu dürfen, daß die Grundsätze, worauf unser Institut gebaut ist, immer mehr Anerkennung finden werden. Ueber die Letzteren geben die gedruckten, bei dem unterfertigten Institutscassier gegen 10 fr. C. M. käuflichen, Statuten Auskunft.

Kronstadt, den 18. October 1844.

J. Friedrich Philippi,
 Diac. an der Kronstädter Pfarrkirche.

Erklärung.

»Da von mehren Seiten und namentlich durch Artikel der »Elberfelder Zeitung« und des »Frankfurter Journals« die Nachricht verbreitet ist, daß die Gräfin Johanna von Droste-Bischoering wieder in den Zustand der Lähmung zurückgefallen sei, in welchem sie sich lange Zeit vor ihrer hier vor dem h. Kleide unsers Herrn erfolgten Heilung befand, und da ich von Vielen, welche voraussetzten, daß die Correspondenten jener Zeitungen sich ihrer, Pflicht gemäß, zuvor hinreichend von der Wahrheit ihrer Mittheilungen überzeugt hätten, um nähere Nachricht über diesen Gegenstand befragt bin, so sehe ich mich veranlaßt, zur Benachrichtigung der Theilnehmenden, nicht aber als Ermiderung auf die erwähnten Zeitungsartikel, welche ihrer Tendenz und ihres ferneren Inhalts wegen einer solchen überhaupt nicht werth sind, hierdurch öffentlich zu erklären, daß die vorerwähnte Nachricht durchaus unwahr ist, und daß die Gräfin Johanna von Droste-Bischoering, meine Rechte, sich

des Gebrauches ihres Fußes noch jetzt ebenso erfreut, als zur Zeit, da sie Trier verlassen hat.

Trier, den 29. September 1844.

Friederich Reichsfreiherr v. Landsberg-Belen.
 (Köln. Btg.)

Allerlei Neuigkeiten.

(Diebstahl in Hermannstadt.) In der Nacht zum 16. October sind in das Gewölbe eines hiesigen Schnittwarenhandlers Diebe eingebrochen und haben die Cassa, worin 5000 fl. C. M. gewesen sein sollen, vom Fußboden abgeschraubt und sammt dem Gelde fortgetragen. Der Einbruch ist nicht gewaltsam, sondern vermittelst falscher Schlüssel geschehen. Man ist den Thätern bis noch nicht auf der Spur.

(Der siebend. Volksfr.)

Die ungarischen Zeitungen erzählen: Graf St. Sz. habe sich die Entgegnung des Deputirten Z., durch welchen er in der Minorität geblieben, so sehr zu Herzen genommen, daß er darüber ohnmächtig ward und aus dem Saale getragen werden mußte.

Bei Szilágy-Somlyo hat man, wie der Edelyi Hiradó berichtet, eine alte Bathorische Familiengruft entdeckt, und in derselben 2 Grabsteine gefunden. Zwei männliche Gestalten und ein Kind nebst dem Bathorischen Wappen, die drei bekannten Drachenzähne, zieren diese Denkmale. Später wurde auch ein bleierner Sarg, Rudera einer Rüstung, zwei Helme, ein Puzdagány und große Sporn ausgegraben. Die weiteren Ausgrabungen geschehen unter ämtlicher Aufsicht, und das Gefundene wird in der reformirten Kirche des benachbarten Dorfes Szerecsen aufbewahrt.

Der sehr ehrenwerthe Gemeinderath in Gemünd, im Regierungsbezirke Aachen der preussischen Provinz Niederrhein, hat beschlossen, alle seine Verhandlungen zu publiciren. Die Aachener Zeitung macht dazu die Bemerkung: »Wir hoffen, daß wir nicht lange auf Gemünd, als auf die einzige Stadt dieses Bezirkes zu blicken brauchen, in welcher den gerechten Wünschen der Bürger Genüge geleistet wird.«

Vor einigen Monaten, sagt die »Elberf. Btg.« hat sich in Bolmarstein an der Ruhr ein Mäßigkeitsverein gebildet, der eine solche Aufnahme bei den Einwohnern des Dorfes und der Umgegend fand, daß schon am ersten Tage 60 Mitglieder demselben beitraten und sich die Zahl derselben bis jetzt um 70 bis 100 vermehrt hat. Ueberhaupt regt sich in

125

der Mark lebhaft der Kampf gegen diesen Feind des häuslichen Glückes und Wohlstandes und der Verein hat schon so manchen Sieg über ihren Gegner davon getragen, daß er sich der Hoffnung hingeben darf, ihn endlich völlig aus dem Felde zu schlagen. So z. B. ist am 15. d. M. das Stiftungsfest des Iserlohner Enthaltensvereines bei überfüllter Kirche gefeiert worden. Am Tage des Festes schlossen sich 80 und den Tag darauf 50 neue Mitglieder dem Vereine an. Am 25. d. M. versammelten sich 23 Deputirte der verschiedenen Vereine in Altona, Drillinghofen, Eringsfe, Iserlohn, Limburg, Lüdenscheid, Rüggeberg und Unna in Iserlohn, und stifteten einen westphälischen Centralverein für die Enthaltenssache, der den einzelnen Lokalvereinen als Mittelpunkt dienen soll. Die Statuten desselben werden gegenwärtig dem Oberpräsidenten zur Bestätigung eingesandt.

Im Klosterteich bei Altenburg hat man kürzlich einen alten Hecht gefangen, der 72 Pfund wog, 9 Fuß lang war und eine Ente, zwei andere Vögel und eine Menge Krebsse im Magen hatte.

Aus Leuwarden schreibt man vom 27. Sept.: Man meldet uns von der nördlichen Seeküste, daß der östliche Entvogel in verschiedenen Sorten schon dieser Tage in ungläublich großen Scharen von Tausenden und Hunderttausenden auf den Wadden angekommen und in großer Anzahl gefangen worden ist. Bekanntlich sind diese Zugvögel, die aus den fernsten nordöstlichen Grenzen kommen, bei anhaltender strenger Kälte einige Male in so großer Zahl an unsern Küsten gesehen worden, wie dies in den außerordentlich strengen Wintern von 1823, 1829 und 1836 Statt hatte, aber nie hat man davon gehört, daß diese Vögel sich so früh in Scharen, und zwar in so außerordentlich großen Scharen hier zeigen. Welcher Ursache man diese fremde Erscheinung zuschreiben habe, und ob man daraus auf einen bevorstehenden strengen Winter schließen könne, ist uns unbekannt, und wir überlassen diese Untersuchung gern den Naturforschern.

In Gutentag (Oberlausitz) wurde vor Kurzem der Branntwein förmlich begraben Nachdem nämlich in jener Gegend fast alle Einwohner dem Mäßigkeitsverein beigetreten sind, ward ein Fäßchen Branntwein in Procession mit Musik und fliegenden Fahnen nach dem Galgen getragen und unter demselben verscharrt.

(Eine russische Lobrede auf die Etscherkessen.) Vor Kurzem ist in St. Petersburg, unter dem Titel: Prodjelki na Kawkase (was sich etwa durch: „Offenbarungen über den Kaukasus“ übersetzen ließe) ein Buch erschienen, in welchem erst 1 Verbrecher kommen wird, und nicht schon 1 auf 113.

man nicht uninteressante Skizzen der dortigen Zustände findet. Sie sind in satyrischem Tone gehalten und, wie es scheint, nach der Natur gezeichnet: so z. B. die Portraits des Generals Meschik-Sebu, des Jankel-Pascha und einiger Anderen, die zu viel Prosa an sich haben, um für Geschöpfe der Einbildungskraft zu gelten. Ueberhaupt geißelt der Verfasser seine Landsleute, namentlich die Deutsch-Russen, mit ziemlich derbem Spotte; die einzigen lebenswürdigen Personen sind die Etscherkessen, die man für die eigentlichen Helden des Buches anerkennen muß, und denen ein russischer Offizier folgende Lobrede hält: „Was Sie auch sagen mögen, ich liebe ihren wilden Ehrsin. Nehmen Sie einen Etscherkessen als Menschen, als Familienvater; welche Mäßigkeit, Keuschheit, Gottesfurcht! Den harten Entbehrungen zum Troste, die ihm seine Religion auferlegt, ist ihm doch die Apostasie fremd. Er ist bescheiden in seinen Wünschen wie seinen Bedürfnissen, in der Freundschaft treu, gegen seine Aeltern wie gegen alle bejahrte Leute ehrfurchtsvoll. Von der Tapferkeit will ich gar nicht einmal reden; sie ist schon zu gut bekannt. Man beschuldigt die Etscherkessen der Barbarei; aber man Blitze auf ihren Gartenbau, auf ihre Handwerke, besonders an solchen Orten, wo wir ihnen unsere Civilisation nicht aufgedrungen haben, und man wird mir zugeben müssen, daß sie keineswegs die wilden Thiere sind, die wir sie zu nennen pflegen.“ — „Aber warum nehmen sie nicht die Vorschläge unserer Regierung an?“ — „Das will ich Ihnen sagen. Die Regierung will die Bergvölker nicht in ihren Rechten kränken, sondern sie im ruhigen Besitze ihres Eigenthums, ihrer Sitten und ihres Glaubens lassen; aber diese wohlthätigen Absichten treffen in der Ausführung auf manche Hindernisse. Das erste dieser Hindernisse besteht in der Verschiedenheit des Glaubens, der Sitten und der Begriffe; das zweite aber darin, daß die Personen, denen wir die Gewalt in jenen Gegenden anvertrauen, meistens nur an ihre Bereicherung denken, die Eingebornen plündern und gegen einander aufheizen und den Sohn gegen den Vater, die Frau gegen den Mann bewaffnen.“

Berichtigung.

In der Satelliten Nummer 81 wurde eine Statistik der Verbrecher veröffentlicht, die insoferne nicht richtig ist, als in der Summe der sämtlichen Verbrecher nicht nur die städtischen, sondern auch diejenigen aus allen 27 Distriktsortschaften von Kronstadt enthalten sind. Da nun nach der letzten Volkszählung v. J. 1839 die Zahl aller Bewohner der Stadt Kronstadt sammt Vorstädten und jener zum hiesigen Distrikt gehörigen 27 Ortschaften 86,961 Seelen betrug, so ergibt sich bei dem Umstande, daß das hiesige Zuchthaus die Bestimmung hat, alle Verbrecher aus der Stadt, den Vorstädten und Distriktsortschaften aufzunehmen, ein noch günstigeres Moralitätsverhältniß, in Folge dessen auf ungefähr 393 Einwohner immer

deut
ger
erwä
Neu
sonst
lung
Lang
lung
heite
der
und
Sieg
ehrm
dara
Sau
cher
Leser
der
Freu
in d
neue
Deff
Gren
bekan
stabil
sicht
besser
flüster
dere
mei
diese
stend
mein
Beh
nahe
als
den
als
Lieb
sterb
ich